

Jugendordnung des Reitverein Land- und Stadtkreis Dillingen e.V.

§ 1 Zugehörigkeit

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

Die Vereinsjugend gehört der „Bayerischen Sportjugend im BLSV (bjs)“ und der „Reiterjugend Schwaben (RJS)“ sowie den Untergliederungen beider Verbände auf Kreisebene an.

Der Verein erkennt die Jugendordnungen des BLSV und des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V. an.

§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend erfüllt Ihre Aufgaben unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Vereins. Sie trägt zur Erreichung des Vereinszwecks bei und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Förderung der Sportlichen Jugendarbeit und die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung.
2. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend im Rahmen der Vereinssatzung im Verein sowie in den jeweiligen Organen und Gremien der Bayerischen Sportjugend (bjs) und der Reiterjugend Schwaben (RJS) auf Kreis- und Verbandsebene.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig; sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

§ 3 Organe

Die Organe sind

- der Vereinsjugendtag (oder „Vereinsjugendversammlung“)
- und die Vereinsjugendleitung.

§ 4 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jungen Menschen des Vereins
- und allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab Vollendung des 10. Lebensjahres aktives Wahlrecht.

- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages
- Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung (und des Kassenabschlusses),
 - Entlastung der Vereinsjugendleitung,
 - Wahl der Vereinsjugendleitung
 - und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Häufigkeit
- Der jährliche Vereinsjugendtag findet am Ende eines Kalenderjahres statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen finden die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend Anwendung.

§ 5 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellv. Vorsitzenden
 - dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin
 - und den Beisitzern.
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung muss bei seiner/ihrer Wahl mindestens 18 Jahre und der/die stellv. Vorsitzende mindestens 16 Jahre alt sein. Die Beisitzer der Vereinsjugendleitung und der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin müssen bei der Wahl mindestens 12 Jahre alt sein.
- c) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- d) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können in einer Sitzung der Vereinsjugendleitung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung aller Anwesenden.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den Vereinsausschuss wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 12.09.2024 im Voraus bestätigt bzw. das Einverständnis zu dieser Fassung erteilt.

Anmerkung

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz wird in § 7 „Begriffsbestimmungen“ unter anderem festgelegt:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. Kind: | 0-13 Jahre |
| 2. Jugendlicher: | 14-17 Jahre |
| 3. Junger Volljähriger: | 18-26 Jahre |
| 4. Junger Mensch: | 0-26 Jahre |